

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.01.2018
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0018/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.02.2018	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.02.2018	öffentlich
Stadtrat	22.02.2018	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2018 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2018

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2018 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 51.212.900 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 83.632.700 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 185.967.300 EUR eingegangen werden dürfen.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Zu 1.

Es wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss von 10.494 EUR ausweist und auch mittelfristig bis 2021 Überschüsse ausgewiesen werden. Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird somit erfüllt.

Der beschlossene Finanzplan weist für das Jahr 2018 eine Finanzmittelabnahme von 8,4 Mio. EUR und für den gesamten Planungszeitraum von 2018 bis 2021 in Höhe von 19,6 Mio. EUR auf. Hintergrund ist, dass im Finanzsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2018 liquide Mittel in Höhe von 12,3 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung langfristiger Kredite betragen 21,2 Mio. EUR. Die Differenz wird planmäßig durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen. Dies erfolgt innerhalb des gesetzlichen Rahmens, da die 20 %-Grenze (1/5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) mittelfristig nicht überschritten wird. Dennoch ist die Landeshauptstadt Magdeburg gehalten, die fehlenden Deckungsmittel über den mittelfristigen Planungszeitraum in Höhe von 19,6 Mio. EUR zu erwirtschaften bzw. zu minimieren sowie im Rahmen des Haushaltsvollzuges jedwede Möglichkeiten einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu nutzen.

Einer gesetzeskonformen Haushaltsplanung steht auch ein Verstoß gegen die sich aus § 98 Abs. 4 KVG LSA ergebende Verpflichtung zur Vorhaltung von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entgegen, da die Landeshauptstadt Magdeburg derzeit auf die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

Mit Blick auf die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges in den zurückliegenden Jahren wird jedoch seitens des LVwA von einer Beanstandung abgesehen.

Zudem erkennt das LVwA auch an, dass durch die erhöhten Auszahlungen für Investitionen, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisiert werden können.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig.

Das LVwA verweist hierbei aber auch auf gestiegene Baukosten, insbesondere bei den Großbauvorhaben „Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“ und „Strombrückenweg über Zollelbe und Alte Elbe“. Diese Baukostensteigerungen gehen mit deutlich erhöhten Eigenmittelbeteiligungen der Landeshauptstadt und letztlich zusätzlichen Kreditaufnahmen einher.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 83.632.700 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Die Haushaltssatzung 2018 ist am 26.01.2018 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Somit kann ab dem 07.02.2018 über den Haushalt 2018 verfügt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 29.01. - 06.02.2018 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 423.

Zimmermann

Anlage: Schreiben des LVwA vom 16.01.2018 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-h)